

**Richtlinie  
für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen an die  
örtlichen Vereine, Verbände, Freiwillige Feuerwehren und  
Musikzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde  
Sibbesse**

- I. Der Rat der Gemeinde Sibbesse stellt für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen an die örtlichen Vereine, Verbände, Freiwilligen Feuerwehren sowie Musikzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse jährlich einen Betrag von 5.000,00 € im Haushaltsplan der Gemeinde Sibbesse zur Verfügung, sofern die Haushaltslage dies zulässt.
- II. Ein Zuschuss für Investitionen muss von den örtlichen Vereinen, Verbänden Freiwilligen Feuerwehren und Musikzügen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Offenlegung der Finanzlage durch geeignete Nachweise (letzter Kassenbericht, Mitteilung der Mitgliederzahl u.ä.) bei der Gemeinde Sibbesse beantragt werden.
- III. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sibbesse entscheidet nach Antragseingang in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Höhe der Zuschuss an den antragstellenden Verein und Verband, die antragstellende Freiwillige Feuerwehr oder den antragstellenden Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- IV. Die Höhe des Zuschusses wird auf 25 % der Investitionskosten, maximal 2.000,00 € je Einzelfall, gedeckelt. Die Zuweisungen werden pro Verein auf 3.000,00 € innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren beschränkt.
- V. Eine Zuschussgewährung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt nur, soweit der unter Ziffer I genannte Haushaltsansatz noch nicht ausgeschöpft ist.

Sibbesse, den 16.02.2017

Gemeinde Sibbesse  
Der Bürgermeister  
gez. Amft